**Auftrag und Vollmacht** an

**, ,**

**Rorschacher Strasse 107, 9000 St. Gallen**

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit:

1. Die beauftragte Partei ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet.

Sie kann insbesondere

- vor allen Behörden und Gerichten handeln

- einen Vergleich schliessen

- eine Klage anerkennen oder zurückziehen

- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen

- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen

- Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen

- über den Streitgegenstand verfügen

- Strafantrag stellen

- grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten

- Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.

1. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) auf einen oder mehrere andere Rechtsanwälte übertragen werden. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen.

Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden oder der beauftragten Partei. Der Auftrag und die Vollmacht sind durch beide Parteien jederzeit widerrufbar. Vorbehalten bleibt der Schadenersatzanspruch im Falle eines Widerrufs zur Unzeit.

1. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibegebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.
2. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
3. Die auftraggebende Partei stimmt dem Austausch von Nachrichten über unverschlüsselte E-Mails zu. Sie ist sich dabei des Risikos bewusst, dass unverschlüsselte E-Mails von Dritten, insbesondere von den Providern des Absenders und des Empfängers, aber auch durch die Inhaber jedes Computers, welchen die Nachrichten auf ihrem Weg zum Ziel durchlaufen, gelesen und unter Umständen manipuliert werden können. Soweit eine Nachricht, nachdem sie von der beauftragten Partei versandt wurde, abgeändert wird, ist die beauftragte Partei durch ihren Inhalt rechtlich nicht gebunden.
4. Für die Bearbeitung von Personendaten gelten die Bestimmungen in der **Datenschutzerklärung**, die auf der Website der beauftragten Partei (www.advokatur107.ch) abgerufen werden kann.
5. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **schweizerische Recht** als anwendbar und die **Gerichte von St. Gallen** als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Die auftraggebende Partei:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(     )

Folgeseite zu Auftrag und Vollmacht vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Die auftraggebende Partei:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(     )

**Entbindung vom Bankgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, der beauftragten Partei alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für folgende Bankverbindungen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Die auftraggebende Partei:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(     )

**Entbindung vom anwaltlichen Berufsgeheimnis**

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber  und  (Prozessfinanzierer, Haftpflichtversicherung etc.) von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Die auftraggebende Partei:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(     )

**Zusatzvereinbarung in Rechtsschutzfällen**

Die auftraggebende Partei entbindet die beauftragte Partei gegenüber der  Rechtsschutzversicherung von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zur Erlangung von Kostengutsprachen und Honorarzahlungen zu erteilen. Kostengutsprachen der Rechtsschutzversicherung befreien die auftraggebende Partei von der vereinbarten Honorarschuld, soweit die Rechtsschutzversicherung Zahlung leistet.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Die auftraggebende Partei:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(     )